

§99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Straf-unmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

§100

Untersudiungspflicht bei Verfehlungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

Anmerkung: Zum Begriff der Verfehlungen vgl. §§ 4 StGB und 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4). Gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 der 1. DVO zum EGStGB/StPO kann die Deutsche Volkspolizei Verfehlungen durch polizeiliche Strafverfügung selbst verfolgen. Zum Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung beachte die §§ 278 bis 280 StPO.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

Anmerkung: Vgl. § 95 StPO.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Kapitels entsprechend.

Anmerkung: Vgl. §§ 108 ff. StPO.

DRITTER ABSCHNITT

I Durchführung des Ermittlungsverfahrens

§101

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der straf rechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat,